Preußische Gesetzsammlung

Nr. 8.

(Nr. 11178.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Mittel zum Ausbaue der neuen staatlichen Doppelschachtanlagen in Westfalen sowie von Mitteln zur Beteiligung des Staates an den Aktiengesellschaften Rhein- und See-Schiffahrts-Gesellschaft in Cöln und Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Mannheim. Vom 18. März 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, für den weiteren Ausbau der Doppelschachtanlagen Westerholt, Zweckel und Scholven sowie für den Ankauf von Aktien der Rhein- und See-Schiffahrts-Gesellschaft in Cöln und der Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Mannheim einen Betrag bis zu 19 400 000 Mark zu verausgaben.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Geldmittel Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1912.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Vom 1. April 1915 ab hat eine verstärkte Tilgung derart zu erfolgen, daß unter Einrechnung der Mittel, welche zur gesetzlichen $^3/_5$ prozentigen Tilgung der jeweils nach dem Staatshaushaltsetat sich ergebenden Kapitalschuld aus dem vorliegenden Gesetz erforderlich sind, der gesamte Betrag der auf Grund des vorliegenden Gesetzes aufzunehmenden Anleihe, soweit er bis zum 31. März 1915 noch nicht getilgt worden ist, bis zum 31. März 1930 getilgt sein muß. Zu diesem Zwecke ist vom Etatsjahr 1915 ab alljährlich ein Betrag bereit zu stellen, der sich ergibt, wenn der jeweilig bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres in Anspruch genommene Betrag der Anleihe abzüglich der bereits getilgten Summe durch die Zahl der noch bis zum Endzeitpunkte der Tilgung vorhandenen Jahre geteilt wird.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1912.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11179.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische in der Provinzialinstanz durch die Oberpräsidenten. Vom 26. Februar 1912.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der Schulaufsicht über die Provinzialanstalten für Epileptische in der Provinzialinstanz dem Geschäftskreise der Oberpräsidenten überwiesen werde.

Berlin, den 26. Februar 1912.

Wilhelm.

v. Trott zu Solz. v. Dallwitz.

An den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 15. Januar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesengenossenschaft Oberrod I in Oberrod im Kreise Schleusingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 7 S. 55, ausgegeben am 17. Februar 1912;
2. das am 22. Januar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Obere Rohrbach-Genossenschaft in Klein Runow im Kreise Schlawe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 7 S. 45, ausgegeben am 15. Februar 1912;
3. das am 22. Januar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft Bilsker Fließ in Klein Konopken im Kreise Lötzen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 9 S. 41, ausgegeben am 28. Februar 1912;
4. das am 24. Januar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Schlobitten-Jonikam in Gut Schlobitten im Kreise Pr. Holland durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 7 S. 91, ausgegeben am 15. Februar 1912;

5. das am 24. Januar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Steinbach-Genossenschaft in Podewilshausen im Landkreise Stolp durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 8 S. 57, ausgegeben am 22. Februar 1912;
6. das am 24. Januar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Akelsbarg in Akelsbarg im Kreise Aurich durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 9 S. 58, ausgegeben am 1. März 1912;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 31. Januar 1912, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Neuen Westpreußischen Landschaft am 6. Juli 1911 beschlossenen Nachtrags zu dem Statute dieser Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 8 S. 61, ausgegeben am 24. Februar 1912, und
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 8 S. 102, ausgegeben am 22. Februar 1912;
8. das am 3. Februar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Terkelsbüller Entwässerungsgenossenschaft in Terkelsbüll im Kreise Tondern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 10 S. 165, ausgegeben am 9. März 1912.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.